EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 752/67/EWG DES RATES

vom 24. Oktober 1967

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung Nr. 83/67/EWG in bezug auf Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (4) und Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 83/67/EWG vom 18. April 1967 (2) hat der Rat die Zollspezifikationen für die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallenden Waren, die auf diese Waren anwendbaren festen Teilbeträge sowie die Richtmengen von verarbeiteten Grunderzeugnissen festgesetzt.

Durch Beschluß vom 25. Juli 1967 hat der Rat die Kommission ermächtigt, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die für bestimmte Waren der Tarifnummer 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs gewährten Zugeständnisse zurückzunehmen. Diese Verfahren sind inzwischen weit genug fortgeschritten, um die durch den vorerwähnten Beschluß notwendig gewordenen Änderungen der Struktur des durch die Verordnung Nr. 83/67/EWG festgelegten Zolltarifschemas durchzuführen. Diese Änderungen haben eine entsprechende Änderung der in der genannten Verordnung festgesetzten Richtmengen von verarbeiteten Grunderzeugnissen zur Folge. Hingegen brauchen die durch die gleiche Verordnung festgesetzten und teilweise ausgesetzten Wertzollsätze, welche die festen, bei der Einfuhr dieser Waren aus dritten Ländern anwendbaren Teilbeträge darstellen, nicht geändert zu werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung Nr. 83/67/EWG werden in bezug auf Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Tarifnummer 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs jeweils gemäß den Anhängen I und II dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
K. SCHILLER

(1) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.
(2) ABl. Nr. 81 vom 26. 4. 1967, S. 1597/67.

ANHANG I

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des Zollsatzes nach teilweiser Aussetzung
1	2	3	4
18.06	**Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:**		
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:		
	I. von 65 Gewichtshundertteilen oder weniger	29,6 % (*)	16 % (*)
	II. von mehr als 65 Gewichtshundertteilen	29,6 % (*)	16 % (*)
	B. andere:		
	I. Schokolademasse; Schokoladewaren, auch gefüllt (mit Ausnahme von Speiseeis); kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	b) andere:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	cc) von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	dd) von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)
	II. Speiseeis mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	b) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	c) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)
	III. andere:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	22,3 % (*)	19 % (*)
	2. andere	22,3 % (*)	19 % (*)
	b) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,5 Gewichtshundertteilen:		
	aa) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	22,3 % (*)	19 % (*)
	bb) andere	22,3 % (*)	19 % (*)
	2. von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen	22,3 % (*)	19 % (*)
	3. von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 % (*)	19 % (*)

(*) Zusätzlich wird ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG festgesetzt wird.

ANHANG II

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
18.06	**Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:**											
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:											
	I. von 65 Gewichtshundertteilen oder weniger							60				
	II. von mehr als 65 Gewichtshundertteilen							100				
	B. andere:											
	I. Schokolademasse; Schokoladewaren, auch gefüllt (mit Ausnahme von Speiseeis); kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:											
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen					80				22		
	b) andere:											
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt von Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):											
	aa) von weniger als 50 Gewichtshundertteilen							45				
	bb) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr							55				
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	aa) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen							55		11		
	bb) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen							55		16		
	cc) von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen							50		22		
	dd) von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr							50		28		
	II. Speiseeis mit einem Gehalt an Milchfett:											
	a) von weniger als 3 Gewichtshundertteilen							25			10	
	b) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen							20		23		
	c) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr							20		35		
	III. andere:											
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:											
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger							10			70	
	2. andere							10			70	
	b) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:											
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,5 Gewichtshundertteilen:											
	aa) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger							50		16		
	bb) andere							50		16		
	2. von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen							10		85		
	3. von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr	Regelung in Tarifnummer 21.07 E II bis V										